



EINLADUNG

zur 40. öffentlichen Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung
am Donnerstag, den 13.02.2025, um 19:30 Uhr

Sitzungssaal des Rathauses

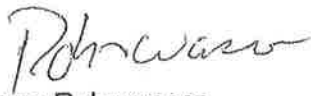
Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Feststellung des Protokolls der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2024
3. Bericht und Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
4. Bericht und Mitteilungen des Magistrates
5. **Drucksache 5-0336/2024**
Baugebiet „Frankfurter Straße - VISTA“
Festlegung der Straßenabschnitte und räumliche Zuordnung der Straßennamen
6. **Drucksache 5-0322/2024 3. Änderung**
Erteilung von Weisungen gemäß § 15 Abs. 4 KGG an die Vertreter/innen der Stadt Babenhhausen in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Dieburg betreffend die Aufnahme der Wissenschaftsstadt Darmstadt als weiteres Mitglied und letztlich die Vereinigung der Sparkasse Dieburg mit der benachbarten Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt;
Beschlussfassung über eine Anschlussvereinbarung betreffend die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der vereinigten Sparkasse
7. **Drucksache 5-0337/2024**
Wiederwahl Ortsgerichtsschöffe für das Ortsgericht Babenhhausen II (Langstadt - Harpertshausen)
8. **Drucksache 5-0338/2024**
Neuwahl Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Babenhhausen I (Babenhhausen-Harreshausen)
9. **Drucksache 5-0334/2024**
Neufassung der Büchereisatzung der Stadt Babenhhausen
10. **Drucksache 5-0328/2024**
Auflösung der Ortsbeiräte der Stadt Babenhhausen

- 10.1 **Drucksache 5-0328/2024 1. Änderung**
Auflösung der Ortsbeiräte der Stadt Babenhausen
11. **Drucksache 5-0339/2025**
Aufhebung der Wiederbesetzungssperre für den Fachbereich VI Soziales & Familie
12. **Drucksache 5-0335/2024**
Entwurf Haushaltssatzung mit Anlagen 2025, Investitionsplan 2025 und
Investitionsprogramm 2026 - 2028 und das Haushaltssicherungskonzept 2026 - 2028

Babenhausen, 03.02.2025

Freundliche Grüße



Ingo Rohrwasser
Stadtverordnetenvorsteher



**Stadt
Babenhausen**

Stadtverordnetenvorlage

Der Magistrat	Datum 09.12.2024	Drucksache Nr. <small>(ggf. Nachtragsvermerk)</small> 5-0336/2024	Wahlperiode 2021 bis 2026
----------------------	-----------------------------------	--	--

Betreff:

**Baugebiet „Frankfurter Straße - VISTA“
Festlegung der Straßenabschnitte und räumliche Zuordnung der Straßennamen**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Straßennamen werden wie vom Ortsbeirat Kernstadt vorgeschlagen (Anlage 1) für den Bebauungsplan „Frankfurter Straße“ festgelegt und zugeordnet.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Sachdarstellung:

Der Ortsbeirat Kernstadt hat in seiner 6. öffentlichen Sitzung vom Dienstag, den 27.09.2022 eine Namensfindung zu den dort geplanten 5 Straßen im Bereich Bebauungsplan „Frankfurter Straße“ durchgeführt und folgende Straßennamen festgelegt:

- Straßenname 1 „Eichenstraße“
- Straßenname 2 „Fichtenstraße“
- Straßenname 3 „Kiefernweg“
- Straßenname 4 „Rotbuchenweg“
- Straßenname 5 „Akazienweg“

Beurteilung der Situation und Handlungsvorschlag:

Es wird empfohlen, die Vorschläge der Anlage 1 zu übernehmen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Babenhausen, 10.12.2024



Dominik Stadler
Bürgermeister



Der Bürgermeister	Datum	Drucksache Nr. <small>(ggf. Nachtragsvermerk)</small>	Wahlperiode
	18.12.2024	5-0322/2024 3. Änderung	2021 bis 2026

Betreff:

**Erteilung von Weisungen gemäß § 15 Abs. 4 KGG an die Vertreter/innen der Stadt Babenhausen in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Dieburg betreffend die Aufnahme der Wissenschaftsstadt Darmstadt als weiteres Mitglied und letztlich die Vereinigung der Sparkasse Dieburg mit der benachbarten Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt;
Beschlussfassung über eine Anschlussvereinbarung betreffend die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der vereinigten Sparkasse**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- I. Aufschiebend bedingt durch den Abschluss einer Folgevereinbarung betr. die Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrages der Sparkasse gem. nachfolgender Ziff. II beschließt die Stadtverordnetenversammlung, die Vertreterinnen/Vertreter der Stadt Babenhausen gem. § 15 Abs. 4 KGG anzuweisen, in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Dieburg wie folgt abzustimmen:
 1. Dem Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Sparkassenzweckverband Dieburg, dem Landkreis Darmstadt-Dieburg, der Wissenschaftsstadt Darmstadt und den beiden Sparkassen über die Bildung der „Sparkasse Darmstadt und Dieburg“ (nachfolgend: Die Trägervereinbarung) mit dem als **Anlage 4** beigefügten Wortlaut wird zugestimmt.
 2. Zur Umsetzung der Trägervereinbarung in der Verbandsversammlung ist des Weiteren wie folgt zu beschließen:
 - a) Aufschiebend bedingt durch einen entsprechenden Antrag wird die Wissenschaftsstadt Darmstadt unter Einbringung ihrer Mitträgerschaft für die bisherige Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt mit Wirkung zum 1. Juli 2025 als weiteres Mitglied in den Zweckverband aufgenommen (§ 7 Satz 2 Ziff. 7 der Satzung)
 - b) Aufschiebend bedingt durch den Beitritt der Wissenschaftsstadt Darmstadt und die Einbringung ihrer Mitträgerschaft für die bisherige Stadt- und Kreis-Sparkasse

Darmstadt in den Zweckverband wird die Satzung des Sparkassenzweckverbandes mit Wirkung zum 1. Juli 2025 neu gefasst und erhält dabei die aus der mittleren Spalte der als **Anlage 2** beigefügten Synopse ersichtliche Fassung. Mit dem Inkrafttreten der Satzungsänderung führt der Zweckverband den Namen „Sparkassenzweckverband Darmstadt und Dieburg“.

- c) Bezüglich der Wahl der Mitglieder des Vorstandes des Sparkassenzweckverbandes Darmstadt und Dieburg wird gemeinsamen Wahlvorschlägen aus dem Bereich der Mitglieder des Sparkassenzweckverbandes gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 17 für die Wahl des zweiten Vertreters des Vorstandes sowie für die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes zugestimmt.
- d) Die bisherige Zweckverbandssparkasse Dieburg und die bisherige Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt werden mit Wirkung zum 1. Januar 2026 im Wege der Aufnahme der Zweckverbandssparkasse Dieburg durch die Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Hessisches Sparkassengesetz (HSpG) vereinigt.
- e) Die Satzung der vereinigten Sparkasse erhält mit Wirkung zum 1. Januar 2026 die aus der zweiten Spalte von links der als **Anlage 3** beigefügten Synopse ersichtliche Fassung.

- II. Aufschiebend bedingt durch den Beitritt der Wissenschaftsstadt Darmstadt zu dem künftigen Sparkassenzweckverband Darmstadt und Dieburg sowie die sich anschließende Vereinigung der bisherigen Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt mit der bisherigen Sparkasse Dieburg zur künftigen Sparkasse Darmstadt und Dieburg wird der Aufkündigung der bisherigen sich auf die Sparkasse Dieburg beziehenden Einigungserklärung über die Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrages der bisherigen Sparkasse Dieburg und ihrer Ersetzung durch den Abschluss der als Entwurf als **Anlage 8** beigefügten Einigungserklärung über die Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrages der zukünftigen Sparkasse Darmstadt und Dieburg auf der Grundlage von § 33 Abs. 2 GewStG zugestimmt.

Sachdarstellung:

Gemäß der Informationsveranstaltung der Sparkasse vom 16.12.2024 wurde der Stadt eine neue Beschlussvorlage sowie die Synopse des Entwurfs der Satzung des Sparkassenzweckverbandes in der Version „V4“ zugesandt.

Im Entwurf der Satzung des Sparkassenzweckverbandes hat sich leider ein Fehlerteufel eingeschlichen. In der Gliederung auf Seite 2 unter § 20a ist ein Schreibfehler. Hier müsste es anstatt „Übergangsregelung für den Verwaltungsrat“ – „Übergangsregelung für den Vorstandsvorstand“ heißen. Im § 20a auf Seite 19 ist es richtig dargestellt. Es handelt sich lediglich um ein Redaktionsversehen.

Weiterhin befindet sich in der Beschlussvorlage unter Ziff. I. 2. Buchst. c) ebenfalls ein Verweis auf die Zweckverbandsmitglieder. Auch dort muss es statt „gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 4 bis 17“ nunmehr „gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 17“ lauten. Dies haben wir in der Beschlussvorlage noch nachgezogen.

1. Gegenstand der Vorlage

Gegenstand dieser Vorlage ist zum einen die Erteilung von Weisungen gem. § 15 Abs. 4 KGG an die Vertreter/innen der Stadt Babenhausen in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Dieburg betreffend die Aufnahme der Wissenschaftsstadt Darmstadt als weiteres Mitglied und letztlich die Vereinigung der Sparkasse Dieburg mit der benachbarten Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt. Daneben hat die Vorlage die damit in Verbindung stehende Beschlussfassung über eine Anschlussvereinbarung betreffend die Zerlegung des Gewerbesteueraufkommens der vereinigten Sparkasse zum Gegenstand.

2. Die Ausgangslage

Die Stadt Babenhausen ist langjährig Mitglied des Sparkassenzweckverbandes Dieburg und damit neben dem Landkreis Darmstadt-Dieburg, zwölf Städten und Gemeinden aus dem Ostteil des Landkreises sowie den Städten Rodgau und Rödermark (= Gebiet des Altkreises Dieburg) mittelbare Trägerin der Sparkasse Dieburg.

Die Sparkasse Dieburg ist mit einer Bilanzsumme von rd. 2,95 Mrd. Euro und 448 Mitarbeitenden per 31.12.2023 im Hessen-Vergleich ein mittelgroßes Institut. Die Sparkasse arbeitet langjährig und auch aktuell erfolgreich. Dies gilt im Hinblick auf die Umsetzung der Aufgabe, als dem gemeinen Nutzen dienendes Wirtschaftsunternehmen in ihrem Geschäftsgebiet bedarfsgerechte geld- und kreditwirtschaftliche Leistungen zu erbringen (Versorgungsauftrag gem. § 2 Hessisches Sparkassengesetz (HSpG)), und es gilt auch im Hinblick auf die Ergebnisse der Geschäftstätigkeit. Wenngleich die Erzielung von Gewinn gem. § 2 Abs. 6 Satz 2 HSpG nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebs ist, gelingt es der Sparkasse seit vielen Jahren, aus erzielten Gewinnen ihr eigenes notwendiges Wachstum zu finanzieren und für eigene Zwecke nicht benötigte Teile des Jahresüberschusses über den Sparkassenzweckverband u.a. an die Stadt Babenhausen abzuführen. Beide Elemente sind dabei keine Gegensätze, sondern ergänzen sich.

3. Herausforderungen und Lösungsansatz aus Sicht der Organe der Sparkassen

Für die Organe der Sparkasse - den Verwaltungsrat und den Vorstand - ist es eine Daueraufgabe, sich neben dem laufenden Geschäftsbetrieb auch mit der Frage zu befassen, wie die Sparkasse künftigen Anforderungen erfolgreich gerecht werden kann. Dabei steht im Vordergrund, wie die Sparkasse aufzustellen ist, damit sie auch in Zukunft den Kundinnen und Kunden im

Geschäftsgebiet, d.h. insb. Privatpersonen, Betrieben und Unternehmen aller Größenordnungen sowie auch den Kommunen, als leistungsfähiger und verlässlicher Anbieter von kreditwirtschaftlichen Angeboten, insb. auch Krediten, zur Verfügung stehen kann.

Der Verwaltungsrat und der Vorstand der Sparkasse Dieburg sind nach intensiver Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass die Vereinigung des Institutes mit der benachbarten Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt aus einer Position der relativen Stärke heraus einen wertvollen und durch weitere Eigenoptimierungen nicht zu egalisierenden Schritt bedeuten würde, um die Leistungsfähigkeit der Sparkasse in ihrem Geschäftsgebiet zu erhalten und weiter auszubauen.

Wie die Gremien der Sparkasse zu dieser Sichtweise gelangt sind, ergibt sich aus der als **Anlage 1** beigefügten Vorlage für die Sitzungen des Verwaltungsrates der Sparkasse Dieburg am 13. März bzw. 18. Juni 2024. Darauf wird Bezug genommen. Spielbildlich dazu haben sich auch der Verwaltungsrat und der Vorstand der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt für eine Vereinigung der beiden Sparkassen ausgesprochen.

Die Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt weist per 31.12.2023 eine Bilanzsumme von rd. 6,17 Mrd. Euro und 775 Mitarbeitende auf. Auch sie arbeitet in dem vorstehend aufgezeigten Sinne langjährig und auch aktuell erfolgreich. Ist sie steht in der gemeinsamen Trägerschaft der Wissenschaftsstadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Ihr Geschäftsgebiet setzt sich aus der Wissenschaftsstadt Darmstadt und dem Westteil des Landkreises Darmstadt-Dieburg zusammen. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg stellt somit bereits in der derzeitigen Aufstellung die Klammer zwischen den beiden Sparkassen dar.

Herausforderungen, die die Wettbewerbs- und nachfolgend auch die Leistungsfähigkeit beider Sparkassen auf stand alone-Basis schrittweise nachteilig beeinflussen werden, ergeben sich nach der Bewertung der Organe beider Sparkassen insbesondere aus strukturellen Veränderungen im Bereich der genossenschaftlichen Kreditinstitute im unmittelbaren Umfeld.

Zu nennen ist insoweit an erster Stelle die unlängst erfolgte Vereinigung der Volksbank Darmstadt - Südhessen mit der Mainzer Volksbank zur Volksbank Darmstadt Mainz, die eine Bilanzsumme von rd. 14 Mrd. € aufweist. Damit ist neben der Frankfurter Volksbank, die durch weitere geplante Fusionen kurz davorsteht, zur größten Volksbank Deutschlands mit einer Bilanzsumme von rd. 25 Mrd. € zu werden, eine weitere große Volksbank in unmittelbarer Nähe der Sparkassen aktiv. Beide Institute sind deutlich größer als die Sparkassen Dieburg und Darmstadt. Mittlerweile ist spürbar, dass die beiden Volksbanken mit sehr günstigen Konditionen aus strategischen Gründen zielstrebig in den interessanten Marktbereich der beiden Sparkassen eindringen, um neue und attraktive Kunden zu gewinnen.

Daneben sind beide Sparkassen - wie alle Kreditinstitute - durch die Groß-Themen Digitalisierung, Nachhaltigkeit, Fachkräftemangel und Demografie sowie unverändert stetig steigende regulatorische Anforderungen in erheblichem Umfang gefordert.

Die Organe der Sparkassen sind im Ergebnis der Auffassung, dass die Vereinigung der beiden Sparkassen die reale Chance bietet, die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der Sparkassen in dem gegebenen herausfordernden Umfeld zu erhalten und sie weiter auszubauen. Sie sind weiterhin der Auffassung, dass dies möglich ist, ohne den wesentlichen Erfolgsfaktor, die Nähe zu den Kunden und den kommunalen Trägern, negativ zu beeinflussen. Der Magistrat teilt diese Auffassung. Auch hierzu wird im Einzelnen auf die als **Anlage 1** beigefügte Verwaltungsrats-Vorlage Bezug genommen.

4. Schritte zur Vereinigung der Sparkassen

Die Vereinigung von Sparkassen erfolgt gem. § 17 Abs. 1 HSpG nach Anhörung der Verwaltungsräte und der Vorstände der Sparkassen sowie des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Träger.

Träger der Sparkasse Dieburg ist der Sparkassenzweckverband Dieburg, dem die Stadt Babenhausen als Mitglied angehört. Träger der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt sind die Wissenschaftsstadt Darmstadt und der Landkreis Darmstadt-Dieburg.

Die vorgeschlagene Vereinigung soll sich in zwei Schritten vollziehen.

Schritt eins besteht zum einen in der Aufnahme der Wissenschaftsstadt Darmstadt als weiteres Mitglied in den bestehenden Sparkassenzweckverband Dieburg. Parallel dazu bringt der Landkreis Darmstadt-Dieburg, der bereits Mitglied des Sparkassenzweckverbandes Dieburg ist, seine Mitträgerschaft für die Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt in den Zweckverband ein. Folge dieser Schritte ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 KGG, dass auch die Trägerschaft für die Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt auf den Zweckverband übergeht. Beide Sparkassen befinden sich damit für ein Übergangsstadium in der parallelen Trägerschaft des erweiterten Sparkassenzweckverbandes. Die Satzung des Sparkassenzweckverbandes wird an die veränderten Gegebenheiten angepasst und erhält eine neue Fassung. Der Name des Zweckverbandes soll dabei künftig „Sparkassenzweckverband Darmstadt und Dieburg“ lauten. Die neue Fassung der Satzung ist aus der als **Anlage 2** beigefügten Synopse ersichtlich.

In einem zweiten Schritt soll sodann die Vereinigung der beiden Sparkassen auf der Ebene des Sparkassenzweckverbandes gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HSpG erfolgen. Innerhalb des Sparkassenzweckverbandes Dieburg entscheidet dessen Verbandsversammlung. Im Hinblick auf Einzelheiten der Vereinigung wird auf die Darstellung unter Ziff. V. 2. der als **Anlage 1** beigefügten Verwaltungsrats-Vorlage verwiesen. Die künftige Satzung der vereinigten Sparkasse ist aus der zur Information als **Anlage 3** beigefügten Synopse ersichtlich.

Die Gesamtmaßnahme ist Gegenstand einer Vereinbarung zwischen dem Sparkassenzweckverband Dieburg, dem Landkreis Darmstadt-Dieburg, der Wissenschaftsstadt Darmstadt und den beiden Sparkassen. Der Entwurf dieser Vereinbarung ist als **Anlage 4** beigefügt.

5. Einbindung der Stadt Babenhausen in den Entscheidungsprozess

Die Stadt Babenhausen entsendet zwei Vertreter/Vertreterinnen in die Verbandsversammlung. Gemäß § 15 Abs. 4 KGG kann sie ihre Vertreter anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Angesichts der Tragweite der anstehenden Entscheidungen erscheint es geboten, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Punkte, zu denen Anweisungen beschlossen werden sollen, sind im Einzelnen aus dem Beschlussvorschlag ersichtlich.

Von den hier gegenständlichen Entscheidungen bedürfen die Aufnahme der Wissenschaftsstadt Darmstadt als weiteres Mitglied, die Neufassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes sowie die Vereinigung der Sparkasse gem. § 7 Ziff. 6, 12 und 11 der geltenden Fassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmen. Im Übrigen beschließt die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen.

6. Wahrung der Position der Stadt Babenhausen in der künftigen Struktur

Hinsichtlich der Frage, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen die Interessen der Stadt Babenhausen wahren, lassen sich verschiedene Ebenen der Betrachtung unterscheiden:

a) Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der Sparkasse

Das Hauptinteresse der Stadt bezüglich der Sparkasse besteht darin, mit ihr über ein lokal und damit auch auf die Stadt Babenhausen fokussiertes, wettbewerbs- und leistungsfähiges Instrument der Daseinsvorsorge im Bereich moderner und bedarfsgerechter kreditwirtschaftlicher Angebote zu verfügen. Die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der Sparkassen würde nach der Bewertung der Gremien der Sparkassen, die insoweit eine besondere Sachnähe aufweisen, positiv befördert, vgl. nochmals die als **Anlage 1** beigefügte Verwaltungsrats-Vorlage. Auch der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen teilt diese Auffassung, vgl. hierzu die als **Anlage 4a** beigefügte Stellungnahme.

b) Erreichbarkeit der Sparkasse; Nähe zu den Kunden

Die Erreichbarkeit der Sparkasse für ihre Kundinnen und Kunden sowie die Nähe der Sparkasse zu ihren Kunden sind für die Stadt Babenhausen wichtige Kriterien. Zwischen den Interessen der Stadt und den Interessen der Sparkasse besteht vor und nach einer Vereinigung ein Gleichlauf. Beide Faktoren sind auch für den geschäftlichen Erfolg der Sparkasse von zentraler Bedeutung. Unabhängig davon, dass der digitale Zugang zur Sparkasse für die Kundinnen und Kunden unverändert an Bedeutung gewinnt, sind und bleiben die Erreichbarkeit von mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzten Geschäftsstellen und die Kürze von Entscheidungswegen wichtige Faktoren. Im Hinblick auf beide Faktoren ist nicht mit Nachteilen für die Stadt Babenhausen zu rechnen. Der für die Sparkasse wichtige Standort in Babenhausen soll vollumfänglich erhalten bleiben und das Geschäftsgebiet der vereinigten Sparkasse bleibt in räumlicher Hinsicht klar überschaubar.

c) Gestaltungsmöglichkeiten der Stadt

Sparkassen sind Anstalten des öffentlichen Rechts und nehmen die ihnen zugeordneten Aufgaben in eigener Verantwortung wahr. Die Vorstandsmitglieder und auch die Mitglieder der Verwaltungsräte richten ihre Entscheidungen an den Belangen der Sparkasse und dem von ihr zu verfolgenden öffentlichen Auftrag aus. Die Mitglieder der Verwaltungsräte unterliegen bei der Ausübung ihres Mandates gem. § 5d Abs. 8 HSpG keinen Weisungen. Der Kreis an Entscheidungen, die der kommunale Träger im Hinblick auf die Sparkasse trifft, ist im Hessischen Sparkassengesetz abschließend geregelt und beschränkt sich auf Grundlagen-Entscheidungen wie Errichtung und Schließung, die Vereinigung mit anderen Sparkassen, die Wahl von 2/3 der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Ausübung des Vorschlagsrechts für die letztlich durch den Verwaltungsrat erfolgende Bestellung und Anstellung von Vorstandsmitgliedern. Sämtliche dem operativen Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Entscheidungen werden daher alleine von den Organen der Sparkasse getroffen.

Die genannten Rechte stehen zudem auch im Ist-Zustand nicht der Stadt Babenhausen, sondern dem Sparkassenzweckverband Dieburg zu, dessen Mitglied die Stadt ist. Ohne dass dies bislang von Nachteil für die Stadt gewesen wäre, kann die Stadt mit ihren Stimmen in der Verbandsversammlung keine der genannten Entscheidungen positiv herbeiführen. Eine alleinige Dominanz des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird bislang dadurch verhindert, dass Entscheidungen in der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln bzw. in

qualifizierten Fällen von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen getroffen werden, über die der Landkreis alleine jeweils nicht verfügt.

Künftig wird einer Dominanz der großen Zweckverbandsmitglieder Landkreis Darmstadt-Dieburg und Wissenschaftsstadt Darmstadt in zentralen Fragen dadurch vorgebeugt, dass Entscheidungen der Verbandsversammlung über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Vereinigung oder Auflösung der Sparkasse, die Änderung der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Verbandes einer sog. doppelten Mehrheit bedürfen, d.h. über die unveränderten Zustimmungsquoten hinaus der Stimmen der Mehrheit der Verbandsmitglieder, vgl. § 8 Abs. 5 des als **Anlage 2** beigefügten Satzungsentwurfs. Im Ergebnis würde sich die Position der Stadt Babenhausen im Hinblick auf satzungsmäßig unterlegte Gestaltungsmöglichkeiten nicht nennenswert verändern.

d) Wahrnehmung der Stadt und ihrer Belange durch die Sparkasse

Jenseits der satzungsrechtlich unterlegten Gestaltungs- oder auch Verhinderungsmöglichkeiten kann ein städtischer Belang auch darin gesehen werden, wie die Stadt mit ihren eigenen Belangen und denen Ihrer Bürgerinnen und Bürger sowie Betriebe durch die Sparkasse wahrgenommen wird. Die Wahrnehmung wird durch Faktoren wie Nähe und auch die Repräsentanz in Gremien beeinflusst.

Im Ergebnis wird davon ausgegangen, dass sich aus der geplanten Vereinigung kein relevanter Verlust an Wahrnehmbarkeit und Wahrnehmung ergeben wird. Die Sparkasse Darmstadt als Vereinigungs-Partnerin ist keine reine Stadtsparkasse, sondern eine Stadt- und Kreis-Sparkasse, die neben der Wissenschaftsstadt Darmstadt auch die Städte und Gemeinden im Westteil des Landkreises erfolgreich und zu deren Zufriedenheit abdeckt. Das Geschäftsgebiet auch der vereinigten Sparkasse bleibt in räumlicher Hinsicht gut überschaubar und die Wahrnehmbarkeit und Wahrnehmung der Städte und Gemeinden soll durch die Bildung eines Kommunalbeirates zusätzlich befördert werden. Der Entwurf der Geschäftsordnung für diesen Kommunalbeirat ist als **Anlage 5** beigefügt.

Auch im Hinblick auf das Engagement der Sparkasse bei der Förderung gemeinnütziger Belange (Vereinsförderung, Förderung von Sport, Kunst und Kultur etc.) kann von einem mindestens gleichbleibenden, ggf. sogar steigenden Niveau ausgegangen werden. Diese Einschätzung ergibt sich aus einem Vergleich der diesbezüglichen Zahlen der beiden Sparkassen für die letzten fünf Jahre. Während die Sparkasse Dieburg in diesem Zeitraum insg. 3.229 Maßnahmen im gesamten Geschäftsgebiet mit einem Gesamtvolumen i.H.v. insg. 2.560.505,40 Euro gefördert hat, waren es bei der Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt insg. 4.757 Maßnahmen ebenfalls im gesamten Geschäftsgebiet mit einem Gesamtvolumen i.H.v. insg. 11.567.421,21 Euro.

e) Teilhabe an etwaigen Abführungen der Sparkasse

Die Sparkasse Dieburg gehört zu denjenigen Sparkassen in Hessen, die seit Jahren auf der Grundlage von § 16 Abs. 3 HSpG namhafte Teile ihrer Jahresüberschüsse an ihren kommunalen Träger abführen. Davon hat auch die Stadt Babenhausen in den letzten zehn Jahren mit einem Betrag i.H.v. insg. 1.103.643,14 Euro profitiert.

Auch die Stadt- und Kreis-Sparkasse führt langjährig signifikante Beträge an ihre kommunalen Träger ab. In den letzten zehn Jahren waren dies insg. rd. 44 Mio. Euro (im Vergleich: Spk. Dieburg im gleichen Zeitraum rd. 28 Mio. Euro).

Nach der vorläufigen Planung der beiden Vorstände für das vereinigte Institut wird davon ausgegangen, dass das bisherige Abführungsvolumen mindestens beibehalten werden kann. Von ansonsten unveränderten Verhältnissen ausgehend, sehen die Vorstände der Sparkassen für die vereinigte Sparkasse über das aggregierte bisherige Niveau hinaus zudem eine realistische Perspektive für ein höheres Ausschüttungsniveau.

Die Teilhabe der Stadt Babenhausen an Abführungen ist unverändert dem Grunde nach in § 15 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes geregelt. Bezüglich des Anteils der Stadt an einer Abführung wird dort - wie auch bislang - auf § 20 Abs. 3 verwiesen. Die infolge der Erweiterung des Sparkassenzweckverbandes modifizierte Regelung besagt zusammengefasst, dass Abführungen in einem ersten Schritt auf die Gruppen einerseits der Träger der bisherigen Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt und andererseits der bisherigen Mitglieder des Sparkassenzweckverbandes aufgeteilt und sodann innerhalb dieser Gruppen nach den gleichen Regeln verteilt werden, wie dies jeweils auch bislang der Fall war.

Die erste Aufteilung auf die beiden genannten Gruppen erfolgt nach dem Schlüssel 66,1 % (Gruppe der Träger der bisherigen Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt) zu 33,9 % (Gruppe der bisherigen Mitglieder des Sparkassenzweckverbandes Dieburg; darunter die Stadt Babenhausen). Diese Relation orientiert sich dabei eng an für diese Zwecke im Sparkassenbereich herangezogenen Parametern wie der Bilanzsumme, den Beständen an Kundeneinlagen und auch dem jeweiligen Eigenkapital. Das Vorhaben einer etwaigen Vereinigung der beiden Sparkassen, der sich daraus ergebende Nutzen und auch die Frage, mit welchen relativen Gewichten die beiden Sparkassen bzw. ihre Träger in eine vereinigte Sparkasse eingehen könnten, ist Gegenstand eines ausführlichen Sondierungsberichtes, den die Verbandsgeschäftsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen erstellt hat. Die o.g. Quoten entsprechen dem Mittelwert der Bandbreiten, die eine zusätzlich erstellte gutachterliche Stellungnahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC zur Ermittlung und Plausibilisierung der nachhaltigen Ertragskraft der beiden Sparkassen ergeben hat. Kurzfassungen (sog. Management Summaries) des Sondierungsberichtes sowie des PWC-Gutachtens sind als **Anlage 6** (Sondierungsbericht) und **Anlage 7** (PWC-Gutachten) beigelegt.

f) **Gewerbesteueraufkommen**

Im Hinblick auf die Sparkasse ist für die Stadt Babenhausen auch die Teilhabe an der von der Sparkasse zu zahlenden Gewerbesteuer von Relevanz. Bezüglich der Sparkasse Dieburg besteht langjährig eine zwischen allen Empfängerkommunen von Gewerbesteuerzahlungen der Sparkasse Dieburg und der Sparkasse selbst auf der Grundlage von § 33 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz geschlossene Einigungserklärung über die Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrages der Sparkasse (Gewerbesteuerzerlegungsvereinbarung). Diese Vereinbarung bewirkt im Kern, dass der Gewerbesteuermessbetrag nicht nach Lohnsummen (gesetzlicher Verteilungsmaßstab), sondern nach den einzelnen Betriebsstättengemeinden über Postleitzahlen zuzuordnenden Anteil an den Kundeneinlagen der Sparkasse aufgeteilt wird. Da im Hinblick auf die bisherige Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt eine sehr ähnliche Vereinbarung besteht, ist die Zusammenführung in eine Anschluss-Gewerbesteuerzerlegungsvereinbarung möglich, ohne dass es dabei zu nennenswerten Verschiebungen kommt.

Der Entwurf der Anschluss-Gewerbesteuerzerlegungsvereinbarung ist als **Anlage 8** beigelegt.

g) **Fazit**

Unter Berücksichtigung der vorstehend aufgeführten Punkte (insb. Buchst. a) bis f)) stellt sich das Maßnahmen-Paket (Erweiterung des bestehenden Sparkassenzweckverbandes, Vereinigung der bisherigen Sparkasse Dieburg mit der bisherigen Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt zur künftigen Sparkasse Darmstadt und Dieburg; Abschluss einer Anschluss-Gewerbsteuererlegungsvereinbarung) als für die Stadt Babenhausen vorteilhaft dar. Entsprechend wird vorgeschlagen, zu den einzelnen Punkten gem. dem nachfolgenden Beschlussvorschlag zu beschließen:

Babenhausen, 18.12.2024



Dominik Stadler
Bürgermeister



**Stadt
Babenhausen**

Stadtverordnetenvorlage

Der Magistrat	Datum 09.12.2024
----------------------	-----------------------------------

Drucksache Nr. <small>(ggf. Nachtragsvermerk)</small> 5-0337/2024	Wahlperiode 2021 bis 2026
--	--

Betreff:

Wiederwahl Ortsgerichtsschöffe für das Ortsgericht Babenhausen II (Langstadt - Harpertshausen)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt:

Herrn Heinrich Metzler zum Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Babenhausen II, für eine Amtszeit von 5 Jahren.

Sachdarstellung:

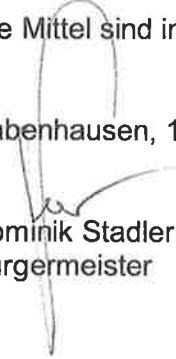
Die Amtszeit des Ortsgerichtsschöffen Heinrich Metzler ist am 21.11.2024 abgelaufen. Herr Metzler möchte eine weitere Amtszeit von 5 Jahren als Ortsgerichtsschöffe tätig sein und teilte uns schriftlich sein Einverständnis mit.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter erhalten hat. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Finanzielle Auswirkungen: ./ € (inkl. AG-Anteile)

Die Mittel sind in Kostenstelle 0106001, budgetverantwortlich Herr Fuß bereitgestellt.

Babenhausen, 10.12.2024



Dominik Stadler
Bürgermeister



**Stadt
Babenhausen**

Stadtverordnetenvorlage

Der Magistrat	Datum 09.12.2024	Drucksache Nr. <small>(ggf. Nachtragsvermerk)</small> 5-0338/2024	Wahlperiode 2021 bis 2026
----------------------	-----------------------------------	--	--

Betreff:

Neuwahl Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Babenhausen I (Babenhausen-Harreshausen)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt:

1. Herrn Jürgen Schäfer zum Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Babenhausen I, für eine Amtszeit von 10 Jahren.
2. Frau Karola Peter zur Ortsgerichtsschöffin für das Ortsgericht Babenhausen I für eine Amtszeit von 10 Jahren.

Die Wahl erfolgt in zwei separaten Wahlgängen.

Sachdarstellung:

Für das Ortsgericht Babenhausen I gibt es aktuell zwei vakante Stellen, welche nachbesetzt werden müssen. Durch den Bürgermeister wurde diesbezüglich ein Informationsschreiben im Haus verschickt, daraufhin bekundete Herr Jürgen Schäfer, Fachbereichsleiter Tiefbau, sowie Frau Karola Peter, Sachbearbeiterin Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Interesse für das Amt des Ortsgerichtsschöffen/der Ortsgerichtsschöffin.

Die Persönlichen Voraussetzungen sind unseres Erachtens gegeben. Die Ernennung erfolgt durch den Direktor des Amtsgerichts Dieburg.

Die Wahl erfolgt in zwei separaten Wahlgängen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter erhalten hat. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Im Jahr 2025 läuft eine weitere Amtszeit im Ortsgericht Babenhausen I aus und die Stelle muss ebenfalls nachbesetzt werden. Hierzu kommt zur gegebenen Zeit eine gesonderte Vorlage.

Finanzielle Auswirkungen: ./ €. € (inkl. AG-Anteile)

Die Mittel sind in Kostenstelle 0106001, budgetverantwortlich Herr Fuß bereitgestellt.

Babenhausen, 10.12.2024


Dominik Stadler
Bürgermeister



**Stadt
Babenhausen**

Stadtverordnetenvorlage

Der Magistrat	Datum 18.11.2024	Drucksache Nr. <small>(ggf. Nachtragsvermerk)</small> 5-0334/2024	Wahlperiode 2021 bis 2026
----------------------	-----------------------------------	--	--

Betreff:

Neufassung der Büchereisatzung der Stadt Babenhausen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Benutzungssatzung für die Stadtbücherei Babenhausen vom 07.12.2007 wird aufgehoben.
2. Die Gebührenordnung der Stadtbücherei Babenhausen vom 01.01.2018 wird aufgehoben.
3. Der Neufassung der Büchereisatzung der Stadt Babenhausen wird zugestimmt.

Sachdarstellung:

Mit ihrem vielfältigen Informations- und Medienangebot bewegen sich öffentliche Bibliotheken in einem Umfeld, das geprägt ist von sich weiter ausdifferenzierenden sozialen Milieus, demografischem Wandel, steigenden Buchpreisen, einem expandierenden Markt digitaler sowie virtueller Medien und nicht zuletzt einem stark wachsenden Bildungsbedarf. Aber auch der soziale Aspekt spielt für jede/n einzelne/n Bürger/in der Kommune eine starke Rolle. Eine Bücherei ist ein Ort der Begegnung so wie in der Stadt Babenhausen: Lesen verbindet und schafft Gemeinschaft. Ein weiterer wichtiger Beitrag ist, dass Kinder sukzessive an die Freude am Lesen (lernen) herangeführt werden.

Die aktuelle Version der Benutzungssatzung für die Stadtbücherei Babenhausen ist seit 2007 und die Gebührenordnung der Stadtbücherei Babenhausen ist seit 2018 gültig.

Mit der Verschlinkung und dem Zusammenschluss der aktuell gültigen Benutzungssatzung und Gebührenordnung der Stadtbücherei Babenhausen in die Neufassung Büchereisatzung erfolgte eine Aktualisierung der aktuell gültigen Gesetzestexte der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und des Hessischen Kommunalabgabengesetz (KAG). Im gleichen Zuge sind die Leihfristen der jeweiligen auszuleihenden Medien angepasst und die entsprechenden Säumnisgebühren neu mit aufgenommen worden. Ebenso ist die Erweiterung der angebotenen Medienarten, die den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stehen, angepasst worden.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Babenhausen, 19.11.2024


Dominik Stadler
Bürgermeister



www.cdubabenhhausen.de

An den Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Ingo Rohrwasser
Marktplatz 2
64832 Babenhausen

Babenhausen, 25.01.2025

1. Änderungsantrag zur Drucksache 5-0334/2024 Neufassung der Büchereisatzung der Stadt Babenhausen“

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die Fraktion der CDU stellt folgenden Änderungsantrag zu o.g. Drucksache

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Babenhausen vom 07.12.2007 wird aufgehoben
2. Die Gebührenordnung der Stadtbücherei Babenhausen vom 01.01.2018 wird aufgehoben.
3. Der Satzung für die Bücherei der Stadt Babenhausen wird mit den in der anhängenden Synopse vorgenommenen redaktionellen Änderungen zugestimmt.

Begründung:

Die hier dargelegten Änderungen der Neufassung der Büchereisatzung wurde unter den Gesichtspunkten der Arbeit in der Bücherei überarbeitet. Es handelt sich um Änderungen, die wesentlich aus dem Erfahrungsschatz der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen der Bücherei resultieren.

Rolf Gründling
Fraktionsvorsitzender

Anlage:
Synopse

Vorschlag der Büchereisatzung des Magistrats	Änderungsvorschlag der CDU
<p>§ 3 Anmeldung / Leserausweis (3) Nach der Anmeldung erhält jede/r Benutzer/in einen Leserausweis, der nicht übertragbar ist und im Eigentum der Stadt Babenhausen bleibt. Der Verlust des Leserausweises sowie jeder Wohnungswechsel sind der Stadtbücherei Babenhausen unverzüglich mitzuteilen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Leserausweises entsteht, haftet die Person, auf deren Name der Leserausweis ausgestellt ist bzw. deren gesetzliche/r Vertreter/in. Der Leserausweis zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei Babenhausen es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.</p>	<p>§ 3 Anmeldung / Leserausweis (3) Nach der Anmeldung erhält jede/r Benutzer/in einen Leserausweis, der nicht übertragbar ist und im Eigentum der Stadt Babenhausen bleibt. Der Verlust des Leserausweises sowie jeder Wohnungs- oder Namenswechsel sind der Stadtbücherei Babenhausen unverzüglich mitzuteilen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Leserausweises entsteht, haftet die Person, auf deren Name der Leserausweis ausgestellt ist bzw. deren gesetzliche/r Vertreter/in. Der Leserausweis zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei Babenhausen es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.</p>
<p>§ 3 Anmeldung / Leserausweis (4) Mit der Unterschrift auf dem Leserausweis der Stadtbücherei wird die Büchereisatzung anerkannt und die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der personenbezogenen Daten erteilt.</p>	<p>§ 3 Anmeldung / Leserausweis (4) Mit der Unterschrift auf der Anmeldung und dem Leserausweis der Stadtbücherei wird die Büchereisatzung anerkannt und die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der personenbezogenen Daten erteilt.</p>
<p>§ 5 Ausleihe / Leihfristen (1) Gegen Vorlage des Leserausweises können Bücher und andere Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Entleihungen und Rückgabe sind nur gegen Vorlage des Leserausweises möglich</p>	<p>§ 5 Ausleihe / Leihfristen (1) Gegen Vorlage des Leserausweises können Bücher und andere Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Entleihungen und Rückgabe sind nur gegen Vorlage des Leserausweises möglich</p>

Rolf Gründling – Fraktionsvorsitzender

Gartenstraße 45 – 64832 Babenhausen - ☎ 06073 2314 - 📠 0175 2022039

Email: rolfgruending@t-online.de – www.cdubabenhausen.de

<p>§ 5 Ausleihe / Leihfristen (4) Pro Ausleihe / Leserausweis können maximal 5 Medien entliehen werden. Die Leihfristen sind wie folgt: Für Bücher/Hörbücher/Tonies und Tonieboxen 4 Wochen Für Zeitschriften und Filme 2 Wochen Die Leihfrist kann auf Antrag einmalig um die jeweilige Leihfrist verlängert werden. Dies kann telefonisch unter 06073/6109858 oder per E-Mail stadtuecherei@babenhhausen.de gemeldet werden.</p>	<p>§ 5 Ausleihe / Leihfristen (4) Pro Ausleihe / Leserausweis können maximal 5 Medien entliehen werden. Die Leihfristen sind wie folgt: Für Bücher / Hörbücher 4 Wochen Für Zeitschriften / Filme / Tonies und Tonieboxen 2 Wochen Die Leihfrist kann auf Antrag einmalig um die jeweilige Leihfrist verlängert werden. Dies kann telefonisch, per E-Mail oder im Findus auf der Homepage der Stadt geschehen. Telefonnummer und Emailadresse können der Homepage der Stadt Babenhausen entnommen werden.</p>
<p>§ 8 Gebühren (1) Zur Ausleihe aller Medien ist ein Leserausweis erforderlich. Hierfür wird eine Jahresgebühr erhoben. Diese wird jeweils bei der ersten Nutzung in einem Jahr für das ganze Kalenderjahr erhoben. Sie beträgt für Nutzer bis 13 Jahre 0,00 Euro Nutzer ab 13 Jahren 10,00 Euro Nutzer ab 18 Jahren 20,00 Euro Ersatz des Leserausweises 3,00 Euro Die entsprechende Gebühr wird bei Erstaussstellung sofort fällig und fällt erneut ab diesem Zeitpunkt jährlich an. Die Gebühr ist entweder bar oder per EC-Kartenzahlung zu begleichen. Der Leserausweis ist nicht übertragbar, die Anzahl der Medien, die mit dem jeweiligen Ausweis zu entleihen sind, werden auf fünf Medien begrenzt.</p>	<p>§ 8 Gebühren (1) Zur Ausleihe aller Medien ist ein Leserausweis erforderlich. Hierfür wird eine Jahresgebühr erhoben. Diese wird jeweils bei der ersten Nutzung für 365 Tage erhoben. Sie beträgt für Nutzer bis 13 Jahre 0,00 Euro Nutzer ab 13 Jahren 10,00 Euro Nutzer ab 18 Jahren 20,00 Euro Ersatz des Leserausweises 3,00 Euro Die entsprechende Gebühr wird bei Erstaussstellung sofort fällig und fällt erneut ab diesem Zeitpunkt jährlich an. Die Gebühr ist entweder bar oder per EC-Kartenzahlung zu begleichen. Der Leserausweis ist nicht übertragbar. Die Anzahl der Medien, die mit dem jeweiligen Ausweis zu entleihen sind, wird auf fünf Medien begrenzt</p>



**Stadt
Babenhausen**

Stadtverordnetenvorlage

Der Magistrat	Datum 04.11.2024	Drucksache Nr. <small>(ggf. Nachtragsvermerk)</small> 5-0328/2024	Wahlperiode 2021 bis 2026
----------------------	-----------------------------------	--	--

Betreff:

Auflösung der Ortsbeiräte der Stadt Babenhausen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung der Ortsbeiräte der Stadt Babenhausen. Der Beschluss über die Aufhebung bedarf gemäß § 81 Abs. 2 HGO der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter bzw. Stadtverordneten.

Sachdarstellung:

Aufgrund der Gebietsreform 1969 wurden Kleingemeinden zu Großgemeinden zusammengeschlossen. Aus diesem Grund wurde auch in Babenhausen bei der Kommunalwahl in den 70ern erstmals Ortsbeiräte gegründet. Ziel war es die vorher eigenständigen Ortsteile in einer Übergangszeit zu integrieren. Diese Übergangszeit aus den 70igern ist allerdings zu Ende, da die Ortsteile schon lange vollständig in die Großgemeinde integriert sind.

Gemäß der Kommentierung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wurde der Ortsbeirat erstmals im Jahr 1972 - durch direkte Wahl bei der Kommunalwahl – gewählt. Zuvor wurde der Ortsbeirat durch indirekte Wahl von den Gemeindevertretern bzw. Stadtverordneten gewählt. Aufgrund dieser Änderung ist der Aufwand der Kommunalwahl enorm gestiegen. Zudem kommt hinzu, dass durch den Sitzungsdienst, die Sitzungen des Ortsbeirates vorbereitet und Protokolle geschrieben werden müssen sowie Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen erfasst und gezahlt werden müssen. Die Konsequenzen daraus sind erhöhte Personalkosten sowie erhöhte Kosten an Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen, die durch Ortsbeiräte entstehen.

Gem. § 81 Abs. 1 HGO liegt die Einrichtung und Aufhebung der Ortsbeiräte im Ermessen der Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung. Beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Aufhebung der Ortsbeiräte ist die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Babenhausen zwingend erforderlich. Ist eine wesentliche Änderung der Hauptsatzung, wie die Aufhebung der Ortsbeiräte, vorgesehen, muss diese Änderung gem. § 6 Abs. 2 HGO bis spätestens 31.03.2025 erfolgen.

Der Hintergrund der Einrichtung von Ortsbeiräten verfolgt das Ziel einer bürgernahen Erfüllung kommunaler Aufgaben sowie das Gemeinschaftsleben in den Ortsbezirken zu fördern. Aus Sicht des Magistrates sind die Ortsteile durch die Mandatsträger in der Stadtverordnetenversammlung stark vertreten, sodass ortsteilbezogene Anliegen und Interessen hier mit einfließen und gefördert werden können.

Zudem war es in der Vergangenheit wichtig einen Ansprechpartner in der Stadtverwaltung zu haben. Im Zuge der Digitalisierung als auch der Erreichbarkeit der Stadtverwaltung ist dies heutzutage deutlich einfacher als zu Beginn der 70er Jahre.

Im Hinblick auf die städtischen Finanzen und der Wunsch bzw. die Forderung Geld einzusparen, ist eine Auflösung der Ortsbeiräte ebenso in Erwägung zu ziehen.

Anbei erhalten Sie folgende Daten um eine Kosteneinsparung einschätzen zu können. Hier sind allerdings nur Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Fahrtkosten der Mandatsträger erfasst. Die anfallenden Personalkosten kommen hier natürlich auch noch hinzu.

Legislaturperiode 2016-2021

	Kernstadt	Langstadt	Harpertshausen	Hergershausen	Sickenhofen	Harreshausen
Jahr	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
2016	4	3	4	2	4	3
2017	4	3	1	3	3	1
2018	1	1	3	2	3	1
2019	1	2	2	2	2	2
2020	1	2	1	1	2	1
2021*	./.	./.	./.	./.	./.	./.

* vor der Kommunalwahl 2021 haben keine Sitzungen stattgefunden.

Legislaturperiode 2021 Ifd. Stand 01.08.2024

	Kernstadt	Langstadt	Harpertshausen	Hergershausen	Sickenhofen	Harreshausen
Jahr	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Seit 2021	9	5	9	5	7	5

In der letzten Legislaturperiode (2016-2021) sind durch die Ortsbeiräte Kosten von rund **39.023 €** an Sitzungsgelder, Aufwandsentschädigung und Fahrtkosten angefallen.

Nach Rücksprache mit Herrn Grychta, Fachbereichsleitung Sicherheit und Ordnung, liegen die Kosten der reinen Ortsbeiratswahl bei ca. **5.000 €**. Allerdings kommen hier noch Kosten der Auszählung, die im Anschluss im Rathaus durchgeführt wird und ca. 1-2 Tage dauert hinzu.

Ersparnis:

Die Mittel sind im Budget 01, budgetverantwortlich Hr. Fuss bereitgestellt und können dort eingespart werden.

Babenhausen, 05.11.2024



Dominik Stadler
Bürgermeister



**Stadt
Babenhausen**

Stadtverordnetenvorlage

Der Magistrat	Datum 20.01.2025
----------------------	-----------------------------------

Drucksache Nr. <small>(ggf. Nachtragsvermerk)</small> 5-0328/2024 1. Änderung	Wahlperiode 2021 bis 2026
--	--

Betreff:

Auflösung der Ortsbeiräte der Stadt Babenhausen

Beschlussvorschlag:

Die Ortsbezirke der Stadt Babenhausen bleiben bestehen.

Die Anzahl der Mitglieder der Ortsbeiräte wird auf das gesetzliche Mindestmaß reduziert.

Sachdarstellung:

Der Verlauf der bisherigen Beratungen in Ausschüssen, vor allem aber in den bisher stattgefundenen Ortsbeiratssitzungen, zeigt eine sehr deutliche Tendenz zur Beibehaltung der Ortsbeiräte. Der Magistrat unterbreitet aus diesem Grund einen alternativen Beschlussvorschlag zur Reduzierung der Mitglieder der Ortsbeiräte auf das gesetzliche Mindestmaß von 3 Mitgliedern pro Ortsbeirat gemäß § 82 Absatz 1 HGO.

Babenhäusen, 30.01.2025



Dominik Stadler
Bürgermeister



**Stadt
Babenhausen**

Stadtverordnetenvorlage

	Datum
Der Magistrat	20.01.2025

Drucksache Nr. <small>(ggf. Nachtragsvermerk)</small>	Wahlperiode
5-0339/2025	2021 bis 2026

Betreff:

Aufhebung der Wiederbesetzungssperre für den Fachbereich VI Soziales & Familie

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung der Wiederbesetzungssperre einer 1,0 Stelle der Entgeltgruppe EG 9b TVöD im Fachbereich VI Soziales & Familie.

Die finanziellen Auswirkungen – bei Einstellung in EG 9a Stufe 4 TVöD - belaufen sich die Kosten für ein Jahr auf 72.900,00 € (inkl. AG-Anteile).

Sachdarstellung:

Zum 31.03.2025 scheidet eine Mitarbeiterin im Fachbereich VI Soziales & Familie aus.

Auf Grund des Ausscheidens wurden gemeinsam mit der Fachbereichsleitung die Aufgabeninhalte überprüft und abgeändert bzw. angepasst. Nach dieser inhaltlichen Änderung des Stellenprofils wurde die Wertigkeit der Stelle erneut überprüft. Nach Überprüfung ergibt sich eine tarifgemäße Eingruppierung nach Entgeltgruppe 9a TVöD.

Die Stelle ist im aktuell gültigen Stellenplan 2024 in EG 9b TVöD eingestellt.

Insofern muss die Wiederbesetzungssperre der Stelle in EG 9b TVöD aufgehoben werden, die tatsächliche Ausschreibung erfolgt in EG 9a TVöD.

Die Ausschreibung erfolgt nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Das Stellenprofil ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen: 72.900,00 € jährlich (inkl. AG-Anteile).

Die Mittel sind in der Kostenstelle 0503008, budgetverantwortlich Frau Höfler bereitgestellt.

Babenhausen, 21.01.2025


Dominik Stadler
Bürgermeister



**Stadt
Babenhausen**

Stadtverordnetenvorlage

Der Magistrat	Datum 02.12.2024	Drucksache Nr. <small>(ggf. Nachtragsvermerk)</small> 5-0335/2024	Wahlperiode 2021 bis 2026
----------------------	-----------------------------------	--	--

Betreff:

Entwurf Haushaltssatzung mit Anlagen 2025, Investitionsplan 2025 und Investitionsprogramm 2026 - 2028 und das Haushaltssicherungskonzept 2026 - 2028

Beschlussvorschlag:

Über folgende Punkte ist getrennt und in vorgegebener Reihenfolge abzustimmen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Investitionsplan 2025 und Investitionsprogramm 2026 - 2028
2. Haushaltssicherungskonzept 2026 - 2028
3. Haushaltssatzung 2025 mit Anlagen

unter Berücksichtigung der zuvor beschlossenen Änderungen

Sachdarstellung:

Anbei wird der Investitionsplan 2025 und Investitionsprogramm 2026 – 2028, das Haushaltssicherungskonzept 2026 - 2028 sowie die Haushaltssatzung mit Anlagen 2025 vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ordentliche Erträge	42.092.125 Euro
Ordentliche Aufwendungen	48.026.078 Euro
Fehlbetrag in Höhe von	5.933.953 Euro

Babenhausen, 04.12.2024

Dominik Stadler
Bürgermeister